

# Amtsblatt

der

# Stadt Erkelenz

**Ausgabe Nr.:** 6 / 2019  
**Erscheinungstag:** 18. Februar 2019



**ERKELENZ**

Tradition und Fortschritt



Herausgabe, Druck, Vertrieb:  
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister  
Hauptamt  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz  
Tel.: +49 2431 85-0

## Inhalt:

1. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am Mittwoch, 27. Februar 2019, 18:00 Uhr, im Alten Rathaus, Markt S. 46
2. Öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen S. 49
3. Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Marcel Derichs S. 62
4. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln hier: Flurbereinigung Hambach-West  
I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes  
II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung S. 63
5. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln hier: Flurbereinigung Jackerath  
I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes  
II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung S. 67
6. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Lövenich S. 72
7. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Katzem S. 73

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,- Euro/Jahr im Abonnement.

## Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am Mittwoch, 27. Februar 2019

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung mache ich hiermit Folgendes bekannt:

Am Mittwoch, 27. Februar 2019 findet um **18:00 Uhr** die 27. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz im Sitzungssaal des Alten Rathauses, Markt 1, statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Tätigkeitsbericht des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten  
Vorlage: A 10/794/2019
- 3 **Angelegenheit/en aus der 28. Sitzung des Ausschusses für  
Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am  
19.02.2019**
  - 3.1 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 13.12.2018  
hier: Errichtung von Fahrradabstellanlagen  
Vorlage: A 80/124/2019
  - 3.2 Verkehrliche Maßnahmen zur Attraktivierung der Fußgängerzone im Bereich Markt  
hier: Umsetzungsbeschluss  
Vorlage: A 80/125/2019

- 3.3 Bebauungsplan Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte  
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB  
Vorlage: A 61/451/2019
- 3.4 Aufstellung einer Werbeanlagensatzung für die Innenstadt Erkelenz  
hier: redaktionelle Anpassungen  
Vorlage: A 63/308/2019
- 4 Antrag der Fraktion „Freie Wähler - UWG“ im Rat der Stadt Erkelenz vom 02.01.2019  
hier: Resolution an den Landtag NRW zwecks Abschaffung der Straßenausbaubeiträge  
Vorlage: A 20/447/2019
- 5 Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 29.11.2018  
hier: Fragerecht der Bürger/innen in der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Erkelenz verbessern  
Vorlage: A 10/790/2019
- 6 Bestellung von weiteren Mitgliedern für die Kindergartenräte der Kindertagesstätten Gerderath und Schulring  
Vorlage: A 10/795/2019
- 7 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW über die Zulassung von terminierten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2019  
Vorlage: A 30/216/2019
- 8 Beschaffung eines Löschfahrzeuges (Mittleres Löschfahrzeug [MLF]) für die Verwaltungseinheit  
Vorlage: A 30/217/2019
- 9 Künftige Aufstellung von Gesamtab schlüssen  
Vorlage: A 20/448/2019
- 10 Jahresrechnung der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung für das Jahr 2018  
Vorlage: A 20/451/2019
- 11 **Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten**
- 11.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW  
Vorlage: A 20/449/2019

- 11.2 Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 26.11.2018 bis 31.01.2019  
Vorlage: A 20/450/2019

### Nichtöffentlicher Teil

#### 1 Mitteilungen des Bürgermeisters

Mit freundlichen Grüßen



Peter Jansen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Absicht der Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen

#### Gemarkung Borschemich:

Flur 8,  
Flurstück 39 (540 m<sup>2</sup>), Flurstück 43 (tlw.) (1.511 m<sup>2</sup>), Flurstück 45 (tlw.) (1.788 m<sup>2</sup>),  
Flurstück 47 (tlw.) (662 m<sup>2</sup>), Flurstück 127 (808 m<sup>2</sup>), Flurstück 164 (3.630 m<sup>2</sup>).

Flur 10,  
Flurstück 85 (2.043 m<sup>2</sup>), Flurstück 88 (1.190 m<sup>2</sup>).

#### Gemarkung Immerath:

Flur 19  
Flurstück 13 (tlw.) (1.456 m<sup>2</sup>), Flurstück 24 (4.590 m<sup>2</sup>), Flurstück 26 (tlw.) (593 m<sup>2</sup>),  
Flurstück 33 (tlw.) (718 m<sup>2</sup>).

Flur 20,  
Flurstück 129 (tlw.) (2.023 m<sup>2</sup>), Flurstück 135 (tlw.) (1.669 m<sup>2</sup>), Flurstück 136 (tlw.)  
(997 m<sup>2</sup>), Flurstück 143 (tlw.) (1.978 m<sup>2</sup>), Flurstück 145 (tlw.) (818 m<sup>2</sup>).

Flur 23,  
Flurstück 114 (2.078 m<sup>2</sup>).

#### Gemarkung Keyenberg:

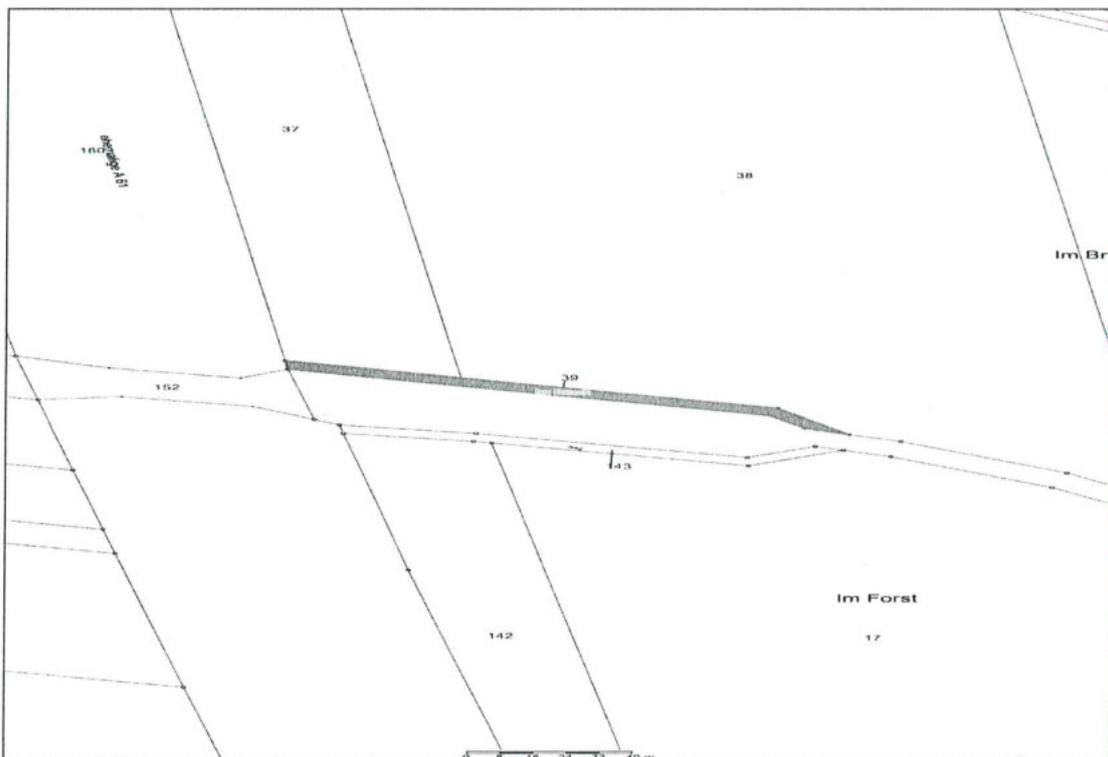
Flur 20,  
Flurstück 29 (tlw.) (1.857 m<sup>2</sup>), Flurstück 30 (tlw.) (32 m<sup>2</sup>), Flurstück 42 (tlw.)  
(1.383 m<sup>2</sup>), Flurstück 55 (tlw.) (18 m<sup>2</sup>).

Hinsichtlich der oben aufgeführten, im Flurbereinigungsverfahren Immerath und Borschemich (Schlussfeststellung vom 05.12.1983) entstandenen Wegeparzellen sollen die nach Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976, in der zurzeit geltenden Fassung, im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen – Bewirtschaftung von Feldflächen und sonstigen Grundstücken – aufgrund der bergbaulichen Landinanspruchnahme durch RWE Power aufgehoben werden. Die Absicht der Aufhebung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, um allen Betroffenen Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

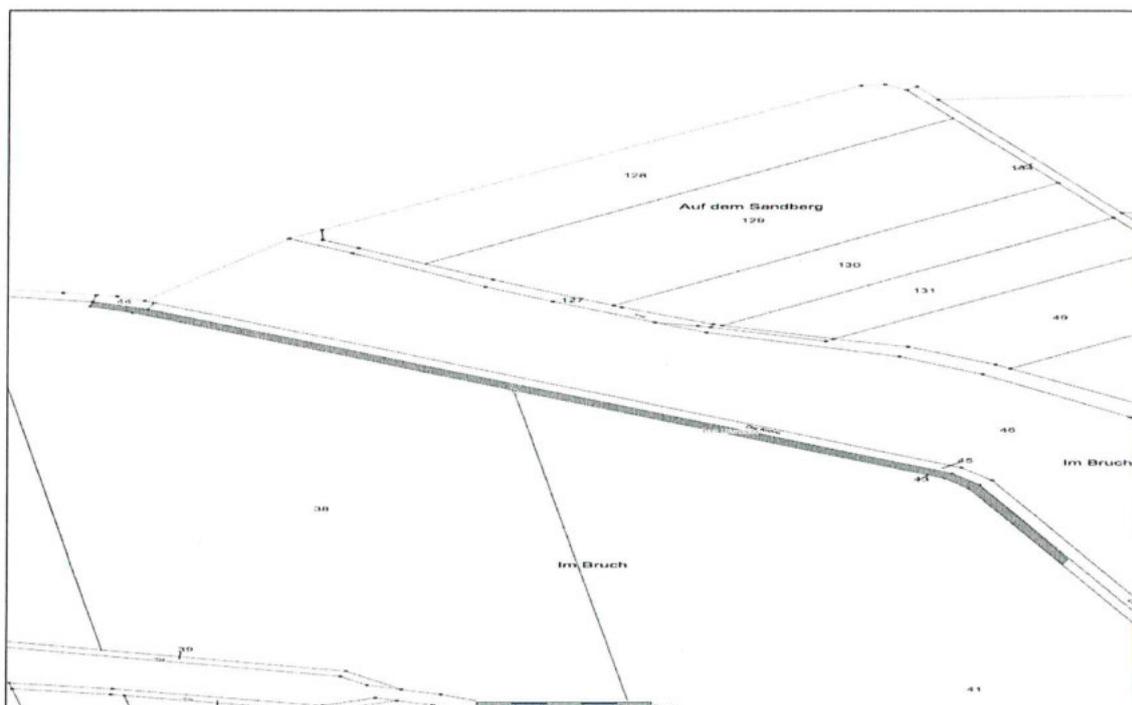
Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten:

**Gemarkung Borschemich:**

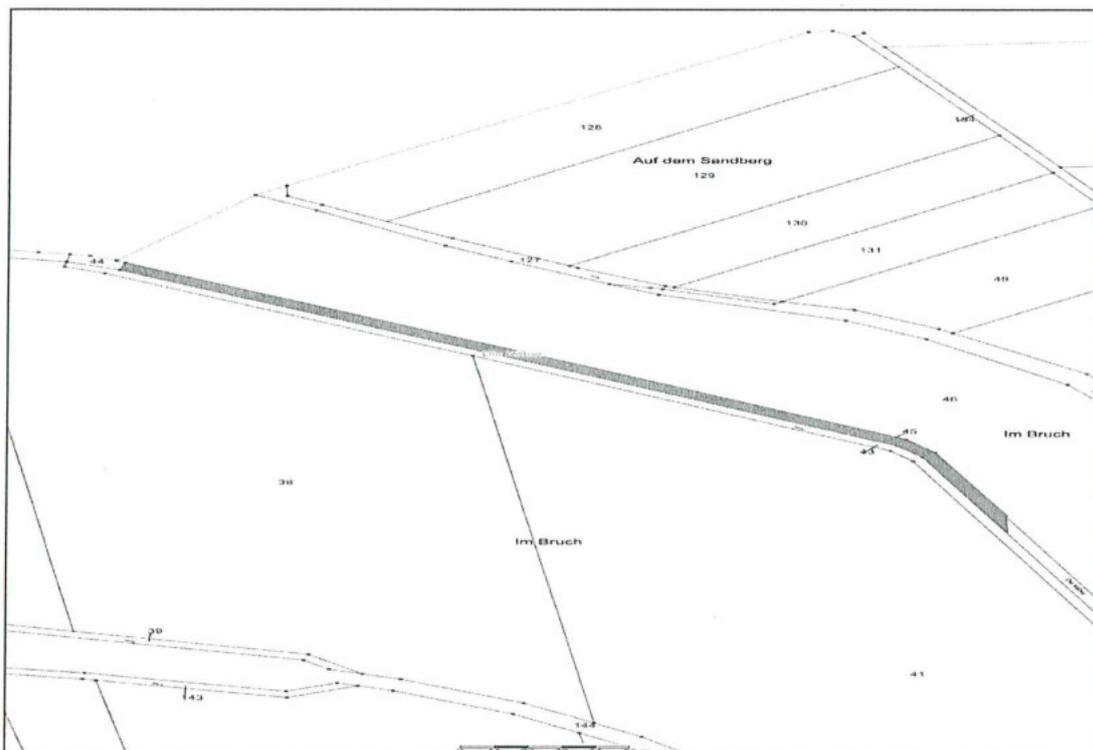
Flur 8, Flurstück 39:



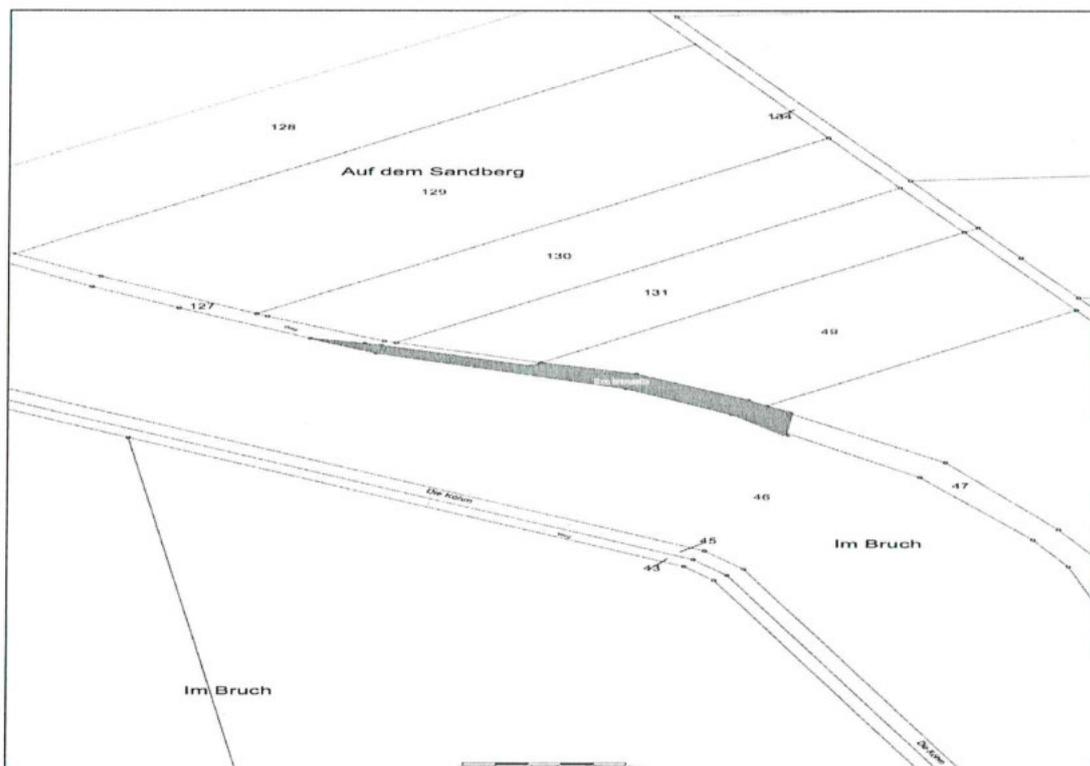
Flur 8, Flurstück 43 (tlw.):



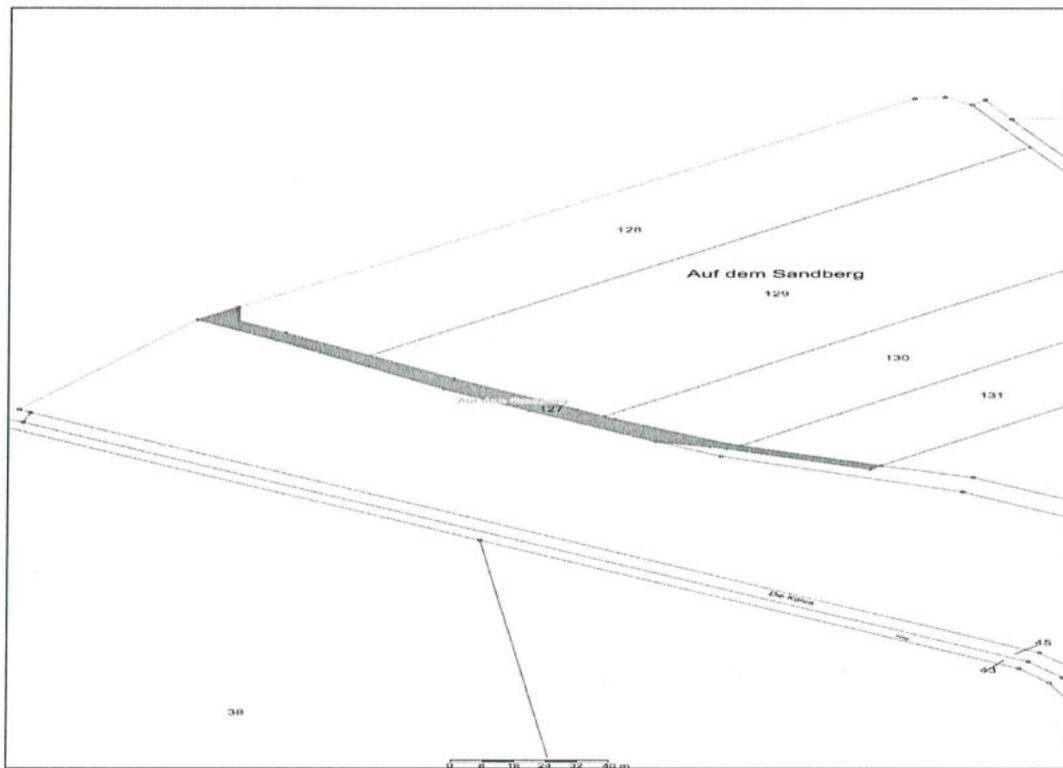
Flur 8, Flurstück 45 (tlw.):



Flur 8, Flurstück 47 (tlw.):



Flur 8, Flurstück 127:



Flur 8, Flurstück 164:



Flur 10, Flurstück 85:

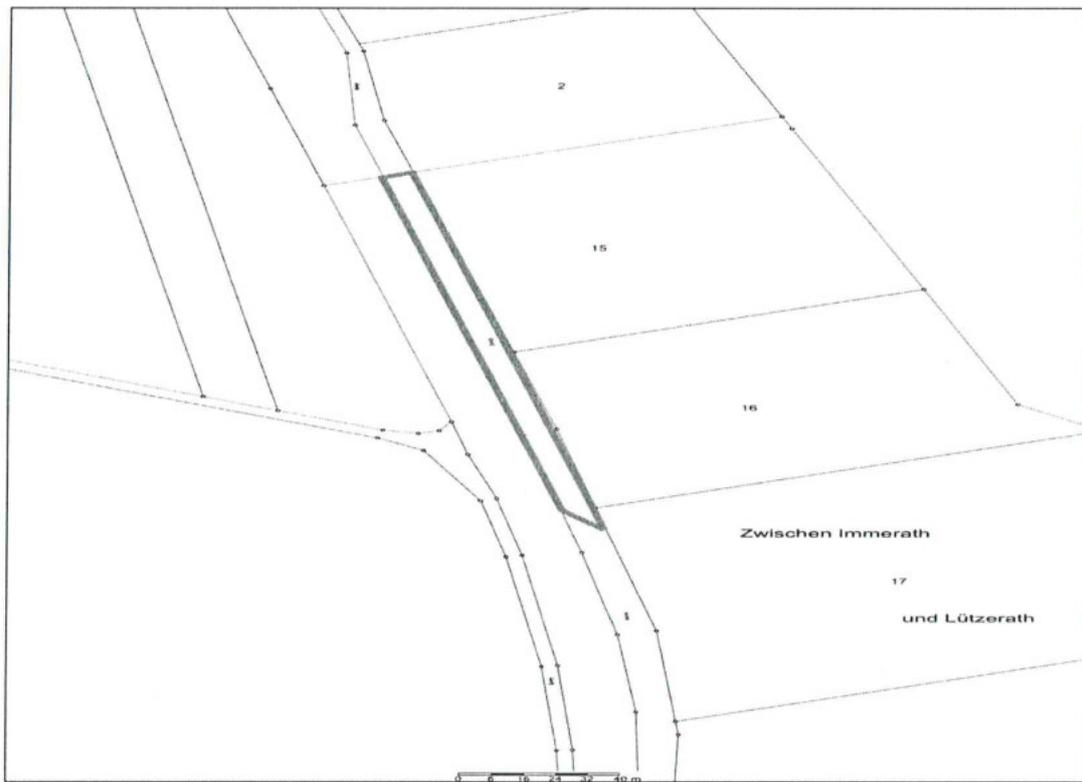


Flur 10, Flurstück 88:

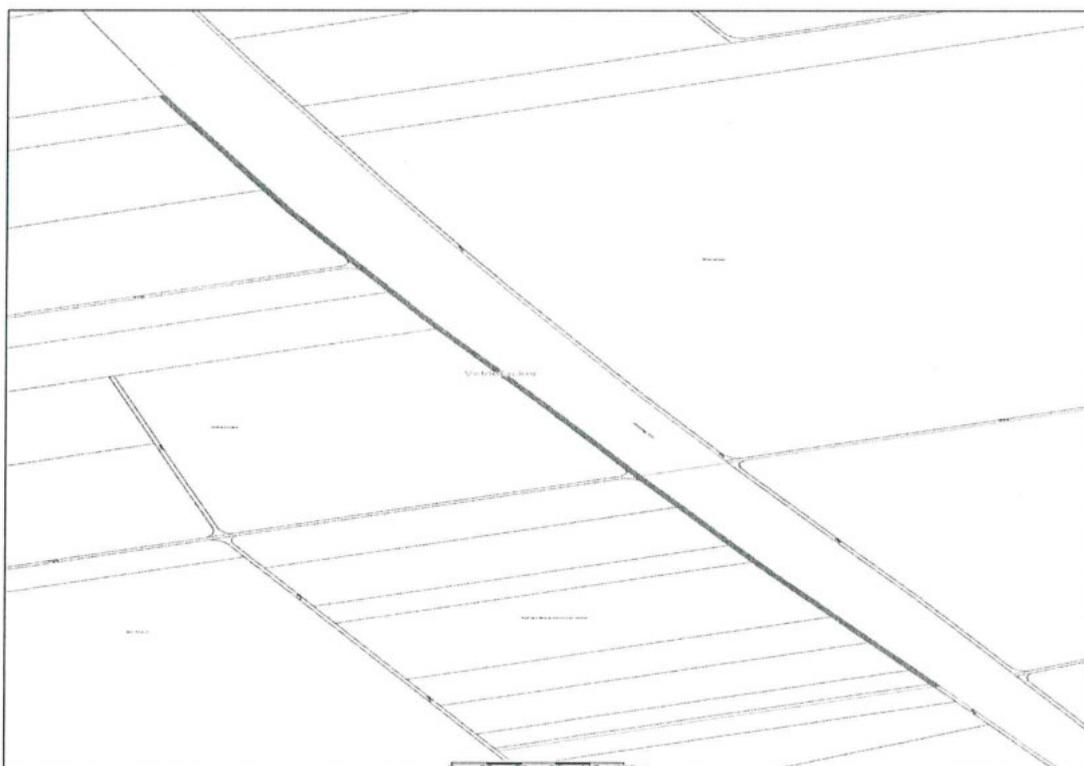


**Gemarkung Immerath:**

Flur 19, Flurstück 13 (tlw.):



Flur 19, Flurstück 24:



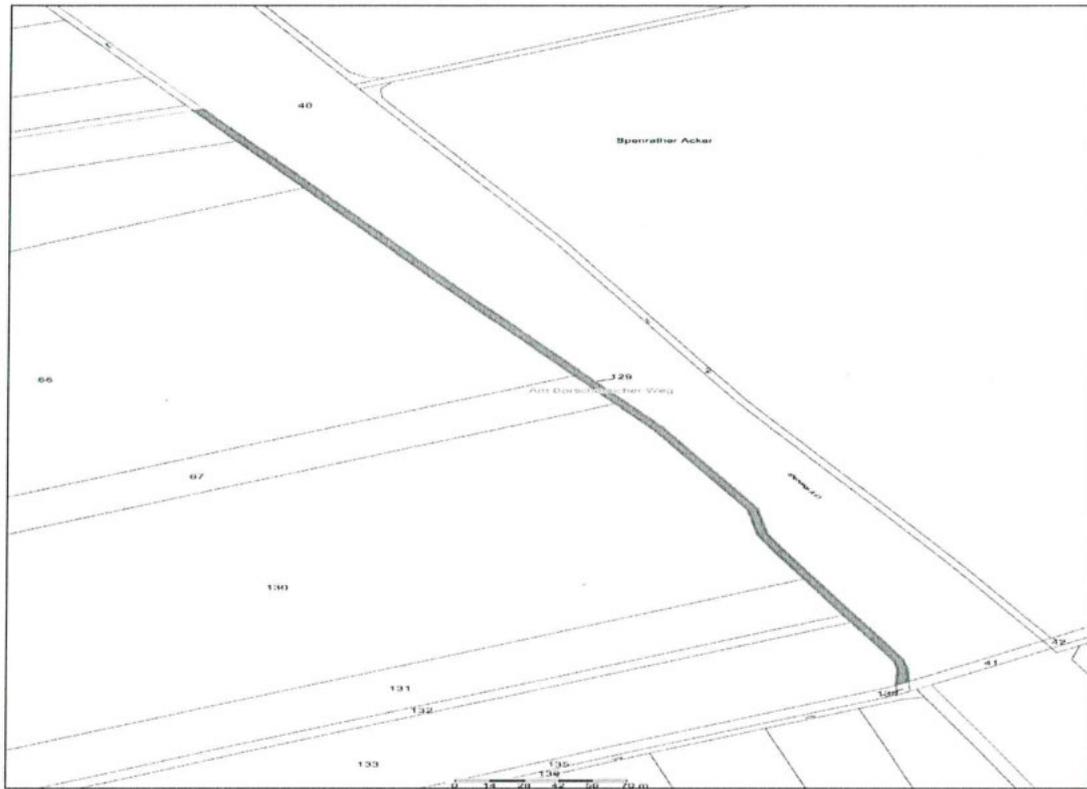
Flur 19, Flurstück 26 (tlw.):



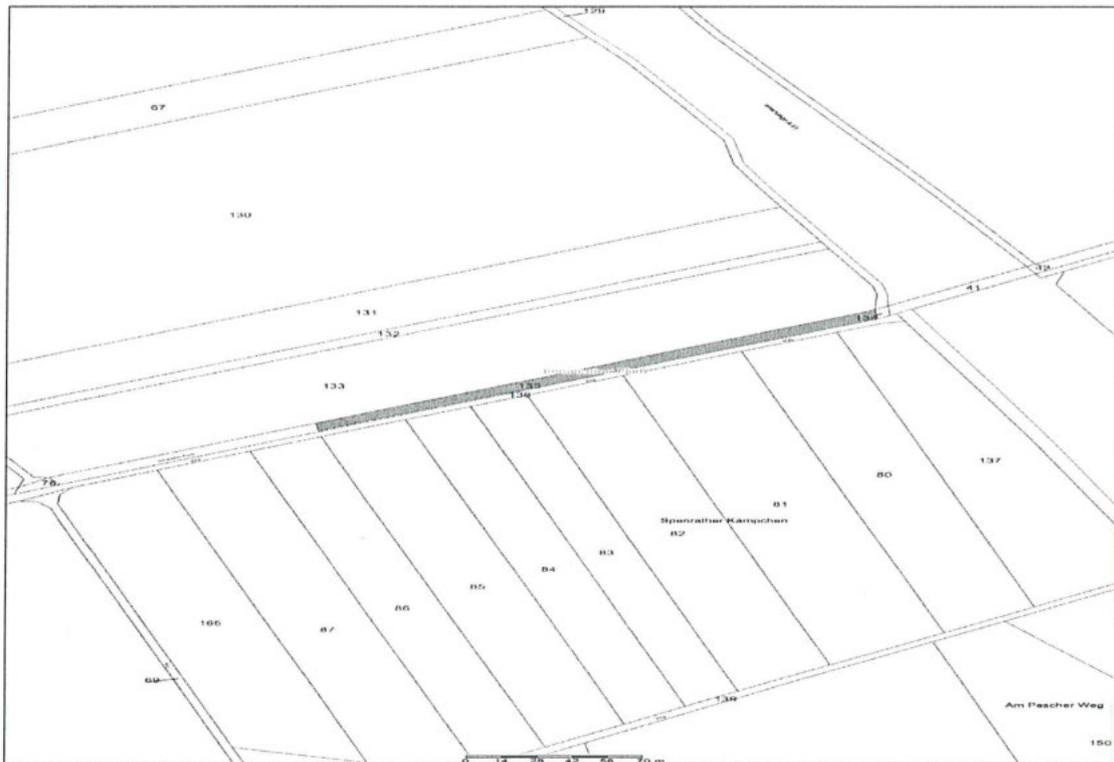
Flur 19, Flurstück 33 (tlw.):



Flur 20, Flurstück 129 (tlw.):



Flur 20, Flurstück 135 (tlw.):



Flur 20, Flurstück 136 (tlw.):



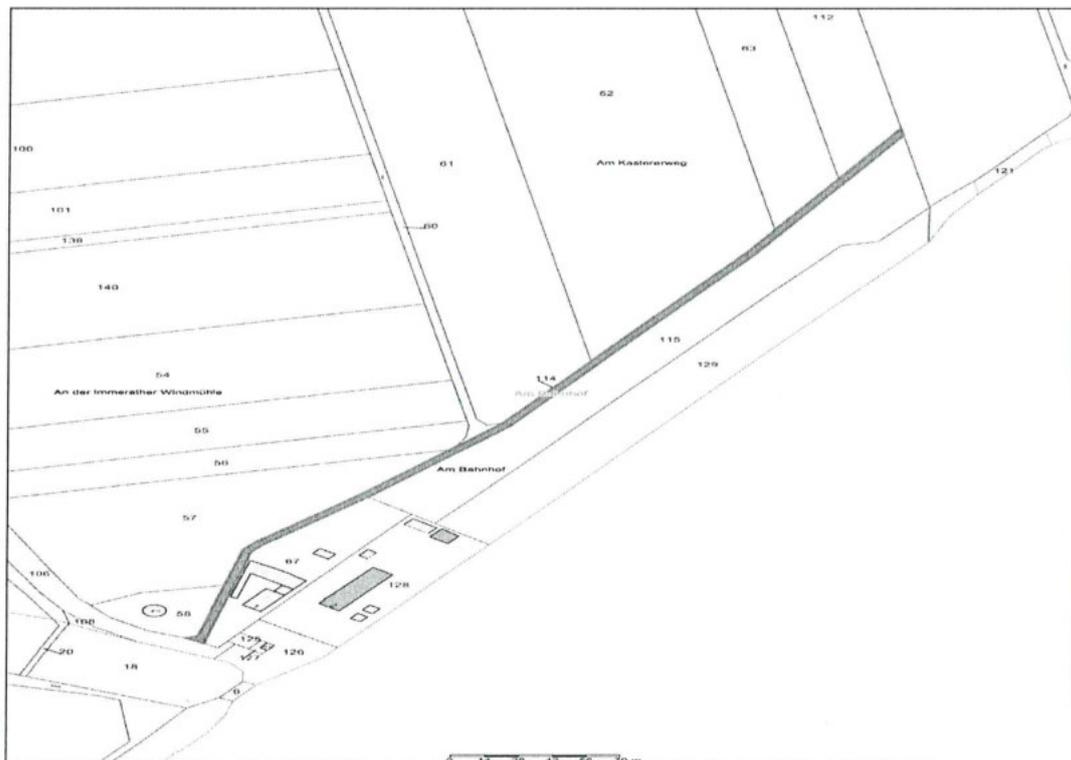
Flur 20, Flurstück 143 (tlw.):



Flur 20, Flurstück 145 (tlw.):

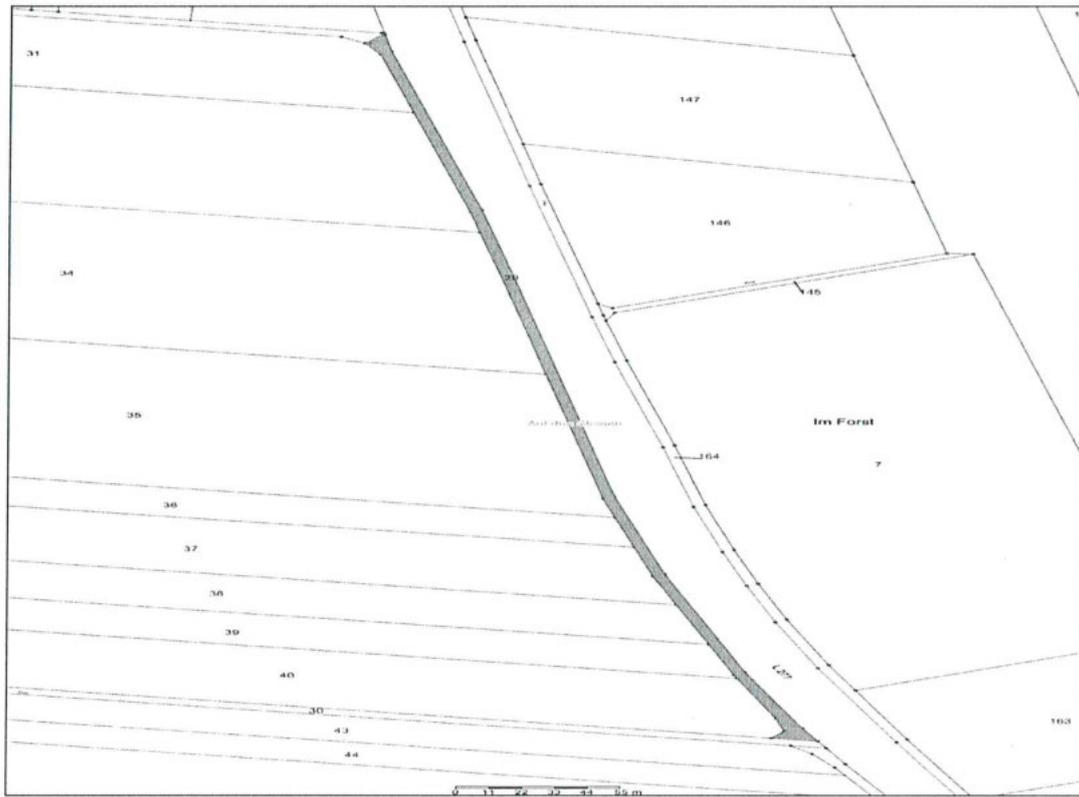


Flur 23, Flurstück 114:

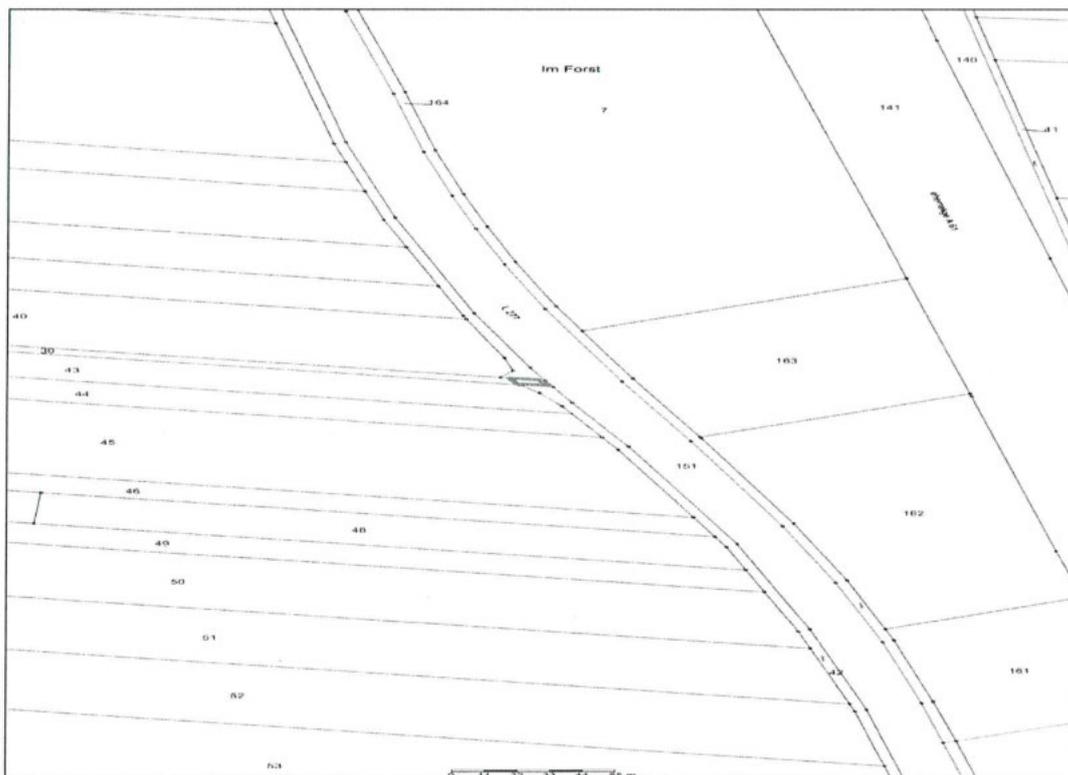


**Gemarkung Keyenberg:**

Flur 20, Flurstück 29 (tlw.):



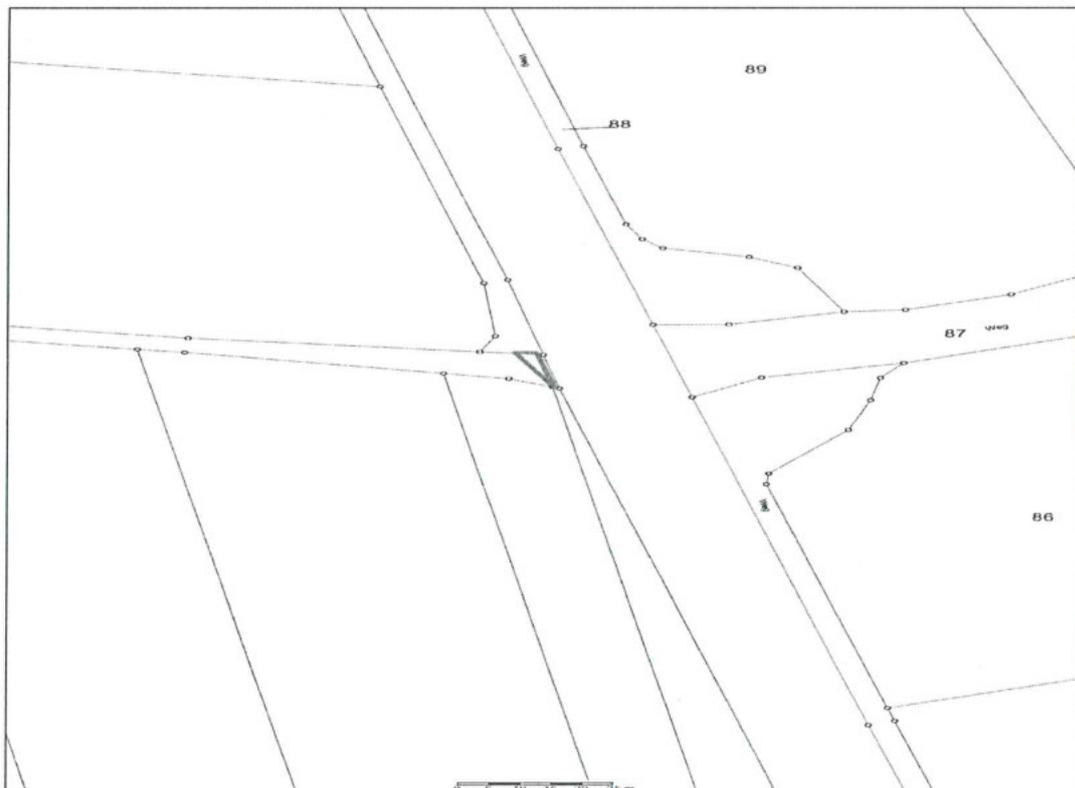
Flur 20, Flurstück 30 (tlw.):



Flur 20, Flurstück 42 (tlw.):



Flur 20, Flurstück 55 (tlw.):



Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wege ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz 1. Etage, Zimmer 131, montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tage der Veröffentlichung, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder zur Niederschrift beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, 1. Etage, Zimmer 131, erhoben werden.

Erkelenz, den 13.02.2019



Peter Jansen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird die

**Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht** der Stadt Erkelenz vom 29.01.2019, Aktenzeichen 5136.01.000375 an

**Herrn Marcel Derichs, geb. 25.04.1981, Aufenthaltsort unbekannt**

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 163, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 29.01.2019

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister

in Vertretung

  
Dr. Hans-Heiner Gotzen  
Erster Beigeordneter

**Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln Folgendes bekannt:**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**  
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -  
**FLURBEREINIGUNG HAMBACH-WEST**  
Az.: - 33.42 - 14063 -

50667 Köln, den 31.01.2019  
Zeughausstr. 2 - 10  
Tel.: 0221/147-2033

**Ladung zur:**

- I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes**
  1. Offenlegungstermin
  2. Anhörungstermin
- II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung**

In der Flurbereinigung Hambach West finden die nachfolgenden Termine statt, zu denen die Beteiligten eingeladen werden.

**I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes**

Im Flurbereinigungsverfahren Hambach-West hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan endgültig aufgestellt. Er fasst gemäß § 58 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird.

**1. Offenlegungstermin**

Der Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) wird gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) ausgelegt von

**Montag, den 18.03.2019 bis Donnerstag, den 21.03.2019**  
**jeweils von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr**  
**im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG,**  
**Sonnenblumenstraße 30, 50171 Kerpen-Manheim (Alt).**

Im Hinblick auf einen reibungslosen Ablauf wird die Einhaltung des folgenden Zeitplanes für die ONrn. (rechte obere Ecke des Bodenordnungs-/Nebenbeteiligtennachweises) empfohlen:

18.03.2019 die Beteiligten mit den ONrn.	1/00 bis 280/00
19.03.2019 die Beteiligten mit den ONrn.	281/02 bis 319/02
20.03.2019 die Beteiligten mit den ONrn.	320/01 bis 349/02
21.03.2019 die Beteiligten mit den ONrn.	350/01 bis 979/07.

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

**Beteiligte** am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden

Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**. Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten den Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligten-nachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtennachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtennachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis – Ausgleichs- und Entschädigungen – erhält.

**Die Beteiligten werden gebeten, ihre Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan, die sie per Post erhalten, zu den Terminen mitzubringen.**

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan an den Tagen der Offenlegung bitte ich Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am 08.04.2019 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

## **2. Anhörungstermin**

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können die Beteiligten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet statt am

**Montag, den 08.04.2019 um 10.00 Uhr**  
**bei der Bezirksregierung Köln, Dienststelle Blumenthalstraße 33, 50670 Köln,**  
**Zimmer U 40 (Untergeschoss).**

Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Die Beteiligten, die **keinen Widerspruch** gegen den Flurbereinigungsplan Hambach-West einlegen wollen, brauchen **den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen**.

## **II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung**

Gleichzeitig mit der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes (siehe Punkt I. 1. der Ladung) findet von

**Montag, den 18.03.2019 bis Donnerstag, den 21.03.2019**  
**jeweils von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr**  
**im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG,**  
**Sonnenblumenstraße 30, 50171 Kerpen-Manheim (Alt)**

die Offenlegung der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung statt.

Im Hinblick auf einen reibungslosen Ablauf wird die Einhaltung des folgenden Zeitplanes für die ONrn. (rechte obere Ecke des Bodenordnungs-/Nebenbeteiligtennachweises) empfohlen:

18.03.2019 die Beteiligten mit den ONrn.	1/00 bis 280/00
19.03.2019 die Beteiligten mit den ONrn.	281/02 bis 319/02
20.03.2019 die Beteiligten mit den ONrn.	320/01 bis 349/02
21.03.2019 die Beteiligten mit den ONrn.	350/01 bis 979/07.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

**Falls der betroffene Grundbesitz verpachtet ist, werden die Teilnehmer gebeten, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.**

Der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den mit Vorlage des Flurbereinigungsplanes geänderten Abfindungsgrundstücken wird durch die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung bestimmt.

Der Verwaltungsakt „1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung“ wird durch die Flurbereinigungsbehörde in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Städte/Gemeinden Düren, Elsdorf, Erkelenz, Kerpen, Kreuzau, Merzenich, Niederzier, Nörvenich, Bedburg, Bergheim, Erftstadt, Frechen, Hürtgenwald, Hürth, Inden, Jülich, Langerwehe, Nideggen, Titz und Vettweiß ab der 15. Kalenderwoche 2019 öffentlich bekannt gemacht.

Es ist geplant, dass die Vorläufige Besitzeinweisung zum 01.06.2019 wirksam wird.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen.

Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in aller Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist kostenfrei (§ 108 FlurbG).

Die bevollmächtigte Person muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Anhörungstermin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.42, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens: 33.42-14063 und Ihrer Ordnungsnummer (ONr.) anfordern.

Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Meul

Oberregierungsvermessungsrat

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/hambach\\_west/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/hambach_west/index.html)

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/index.html)

---

Erkelenz, den 18.02.2019

  
Peter Jansen  
Bürgermeister

**Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln Folgendes bekannt:**

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Köln  
Dezernat 33  
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-**

50667 Köln, 04.02.2019  
**Zeughausstraße 2-10  
Telefon: 0221 / 147 - 2033**

**Flurbereinigung Jackerath Az.: 33.45 -5 10 02 -**

**Ladung zur:**

- I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes**
- II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der  
1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung**

### **I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes**

In der Flurbereinigung Jackerath hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan endgültig aufgestellt. Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird (§ 58 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)).

#### **1. Offenlegungstermin**

Der Flurbereinigungsplan (Textlicher Teil, Nachweise und Karten) wird gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG für die Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegt

**am Dienstag, 26. März 2019**

in der Zeit von 8.00 - 13.00 Uhr und von 14.00 - 15.00 Uhr

**in der Gemeindeverwaltung Titz,**

**Landstr. 4, 52445 Titz,**

**Besprechungszimmer U 06**

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen (siehe auch Ziffer II.).

**Beteiligte** am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**. Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).
- g)

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten den Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligteinnachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligteinnachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligteinnachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis -Ausgleichs- und Entschädigungen- erhält.

Die Beteiligten werden gebeten, ihre Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan, die sie per Post erhalten, zu dem Termin mitzubringen.

Es wird gebeten von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan an dem Tag der Offenlegung Gebrauch zu machen. Im Anhörungstermin am 10.04.2019 können keine Einzelauskünfte mehr erteilt werden.

## 2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können die Beteiligten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet statt

**Mittwoch, 10. April 2019 um 11:00 Uhr  
in der Gemeindeverwaltung Titz,  
Landstr. 4, 52445 Titz,  
Besprechungszimmer U 06**

Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Die Beteiligten, die **keinen Widerspruch** gegen den Flurbereinigungsplan Jackerath einlegen wollen, brauchen **den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen**.

## II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

Gleichzeitig mit der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes (siehe Ziffer I. 1.) findet

**am Dienstag, 26. März 2019**

in der Zeit von 8.00 - 13.00 Uhr und von 14.00 - 15.00 Uhr

**in der Gemeindeverwaltung Titz,  
Landstr. 4, 52445 Titz,  
Besprechungszimmer U 06**

die Offenlegung der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung statt.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

**Falls der betroffene Grundbesitz verpachtet ist, werden die Teilnehmer gebeten, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o. a. Termin zu informieren.**

Der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung der zum Flurbereinigungsplan geänderten Abfindungsgrundstücke wird durch die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung bestimmt.

Der Verwaltungsakt „1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung“ wird durch die Flurbereinigungsbehörde in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Städte Bedburg, Erkelenz und Jüchen sowie der Gemeinde Titz ab der 14. Kalenderwoche 2019 öffentlich bekannt gemacht. Die Übergangszeitpunkte werden sich, abhängig von den jeweils aufstehenden Kulturen, nach den im Einvernehmen mit

dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellten Überleitungsbestimmungen vom 13.07.2017 richten, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Jahres 2017 das Jahr 2019 und an die Stelle des Jahres 2018 das Jahr 2020 tritt. Die Überleitungsbestimmungen vom 13.07.2017 können die Beteiligten unter dem am Ende dieser Einladung aufgeführten Link auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln einsehen.

### **Weiterer Verfahrenfortgang**

Etwaige berechtigte Widersprüche münden in einen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan.

Werden keine Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan vorgetragen, wird der Plan zeitnah ausgeführt (Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG). Andernfalls kann ggf. eine vorzeitige Ausführung angeordnet werden (§ 63 FlurbG), wenn den Beteiligten aus einem längeren Aufschub voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden. Mit dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt tritt dann der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (Eigentumsübergang). Danach werden die öffentlichen Bücher wie Grundbuch und Liegenschaftskataster zunächst berichtigt, ehe die Flurbereinigung formell mit der Schussfeststellung nach § 149 FlurbG beendet werden kann.

#### Hinweis:

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen.

Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in aller Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist kostenfrei (§ 108 FlurbG).

Die bevollmächtigte Person muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Anhörungstermin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln anfordern; das Aktenzeichen 33.45 -5 10 02- und die Ordnungsnummer (ONr.) sind anzugeben.

**Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*gez. Pils*

Regierungsvermessungsrätin

Der Inhalt der o. a. Bekanntmachung sowie die Überleitungsbestimmungen werden zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/jackerath/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/jackerath/index.html) veröffentlicht.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter

[http://intranet.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_intranet/datenschutz/index.html](http://intranet.bezreg-koeln.nrw.de/brk_intranet/datenschutz/index.html)

---

Erkelenz, den 18.02.2019



Peter Jansen  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Einladung**

**Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Lövenich werden hiermit zur Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen, die stattfindet am**

**Montag, den 25.03.2019 um 20.00 Uhr  
in der Gaststätte „ Zum lustigen Dreieck „ in Lövenich**

Die Pächter von bejagdbaren Grundflächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes werden gebeten, den Grundstückseigentümer von dieser Versammlung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Vertretungsberechtigte Personen sind nur mit einer gültigen Vollmacht stimmberechtigt.

### **Tagesordnung**

- 1. Eröffnung und Begrüßung**
- 2. Bericht des Jagdvorsitzenden**
- 3. Bericht des Geschäftsführers**
- 4. Kassenbericht**
- 5. Bericht der Kassenprüfer**
- 6. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer**
- 7. Wahl der Kassenprüfer**
- 8. Feststellung des Haushaltsetats**
- 9. Beschluss über die Höhe der Jagdpachtvergütung**
- 10. Verschiedenes**

**Erkelenz, den 14.02.2019**

**gez.**

**Hans-Jürgen Drews**

**Jagdgenossenschaftsvorsitzender**

## Öffentliche Bekanntmachung

### Einladung

**Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Katzem werden hiermit zur Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen, die stattfindet am**

**Donnerstag, den 28.03.2019 um 19.30 Uhr  
im Vereinslokal des Trommlercorps Katzem**

Die Pächter von bejagdbaren Grundflächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes werden gebeten, den Grundstückseigentümer von dieser Versammlung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Vertretungsberechtigte Personen sind nur mit einer gültigen Vollmacht stimmberechtigt.

### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorsitzenden
3. Bericht des Geschäftsführers
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Feststellung des Haushaltsetats
9. Beschluß über die Höhe der Jagdpachtvergütung
10. Verschiedenes

Erkelenz, den 14.02.2019

gez.  
Andreas Kehr  
Jagdgenossenschaftsvorsitzender